



Justizministerialblatt für das Land Brandenburg

Herausgegeben vom Minister der Justiz und für Europaangelegenheiten
Nr. 8 – 11. Jahrgang – Potsdam, 15. August 2001

Inhalt	Seite
Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen	
Kostenausgleich in Staatsschutz-Strafsachen Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Europaangelegenheiten vom 27. Juni 2001 (4150-I.1)	162
Fortbildung von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten bei der Polizei und von Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes bei den Staatsanwaltschaften des Landes Brandenburg Gemeinsamer Runderlass des Ministers des Innern und des Ministers der Justiz und für Europaangelegenheiten vom 28. Juni 2001 (2201-I.001 MdJE)	164
Mitteilungen über Unterbringungen nach den §§ 63, 64 StGB, 81, 126a StPO und nach §§ 7, 73, 93a JGG an das Landeskriminalamt gemäß § 13 Abs. 1 Satz 3 des Bundeskriminalamtgesetzes Gemeinsamer Runderlass des Ministers der Justiz und für Europaangelegenheiten, des Ministers des Innern und des Ministers für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen vom 11. Juli 2001 (1431-III.4/1)	165
Richtlinien für die Bearbeitung von Jugendstrafsachen bei den Staatsanwaltschaften Rundverfügung des Generalstaatsanwalts vom 17. Juli 2001 (421-8)	165
Zweite Änderung der am 1. Juni 1998 in Kraft getretenen Neufassung der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi) Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Europaangelegenheiten vom 26. Juli 2001 (1430-II.1/1)	168
Durchführungsbestimmungen zum Gerichtsvollzieherkostengesetz (DB-GvKostG) Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Europaangelegenheiten vom 27. Juli 2001 (5653-I.1)	175
Personalnachrichten	
Ernennungen	179
Ausschreibungen	180

Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen

Kostenausgleich in Staatsschutz-Strafsachen

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz
und für Europaangelegenheiten
Vom 27. Juni 2001
(4150-I.1)

I.

Mit Wirkung vom 3. Oktober 1990 ist das Land Brandenburg der Vereinbarung des Bundes und der Länder über den Kostenausgleich in Staatsschutz-Strafsachen, die am 1. Januar 1976 in Kraft getreten und zuletzt mit Wirkung vom 1. Mai 1994 geändert worden ist, beigetreten.

Die Vereinbarung in der ab dem 1. Mai 1994 geltenden Fassung wird in der Anlage veröffentlicht.

II.

Zur Durchführung der Vereinbarung wird bestimmt:

1. Die zuständige Landesbehörde im Sinne des Abschnitts D der Vereinbarung ist der Generalstaatsanwalt des Landes Brandenburg.
2. Die durch den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof zum Kostenausgleich überwiesenen Beträge sind bei Kapitel 04040 Titel 231 10 des Landeshaushalts zu vereinnahmen.

III.

Diese Allgemeine Verfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Potsdam, den 27. Juni 2001

Der Minister der Justiz
und für Europaangelegenheiten

Prof. Dr. Kurt Schelter

Kostenausgleich in Staatsschutz-Strafsachen Anlage

Vereinbarung des Bundes und der Länder
über den Kostenausgleich in Staatsschutz-Strafsachen

Für den Kostenausgleich in Staatsschutz-Strafsachen gelten folgende Bestimmungen (vgl. Artikel 3 des Gesetzes zur allgemeinen Einführung eines zweiten Rechtszuges in Staatsschutz-Strafsachen vom 8. September 1969, BGBl. I S. 1582):

- A. Die Kostenerstattung findet in den Fällen statt, in denen ein Oberlandesgericht oder ein Oberstes Landesgericht in Ausübung von Gerichtsbarkeit des Bundes für das Strafverfahren zuständig war oder zuständig gewesen wäre. Die Erstattungspflicht besteht demnach
 1. a) in den Fällen, in denen der Generalbundesanwalt gemäß §§ 142a Abs. 1, 120 Abs. 1 GVG zuständig ist, für alle Kosten, jedoch im Falle einer Abgabe des Verfahrens gemäß § 142a Abs. 2 GVG an die zuständige Landesstaatsanwaltschaft nur für Kosten, die bis zum Abgabezeitpunkt angefallen sind;
 - b) in den Fällen, in denen der Generalbundesanwalt das Verfahren gem. § 74a Abs. 2 GVG oder § 120 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 oder 3 GVG übernimmt, ohne dass später eine Abgabe an die Landesstaatsanwaltschaft nach § 142a Abs. 4 GVG oder eine Verweisung an das Land- oder Amtsgericht nach § 120 Abs. 2 Satz 2 GVG erfolgt, für alle Kosten ab Verfahrensübernahme;
 - c) in den Fällen, in denen der Generalbundesanwalt ein Verfahren, das er nach § 74a Abs. 2 GVG oder § 120 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 oder 3 GVG übernommen hat, gemäß § 142a Abs. 4 GVG wieder an die Landesstaatsanwaltschaft abgibt oder in denen das Oberlandesgericht oder Oberste Landesgericht das Verfahren gemäß § 120 Abs. 2 Satz 2 GVG an das Land- oder Amtsgericht verweist, nur für Kosten, die vom Übernahmezeitpunkt bis zur Abgabe bzw. der Verweisung angefallen sind;
 - d) in den Fällen, in denen ein Landgericht das Verfahren nach § 209 Abs. 2 StPO dem Oberlandesgericht oder Obersten Landesgericht vorlegt oder nach § 270 Abs. 1 StPO an das Oberlandesgericht oder Oberste Landesgericht verweist und der Generalbundesanwalt das Verfahren übernimmt, nur für die Kosten ab Übernahme.
2. Stellt der Generalbundesanwalt das Verfahren ein, trägt der Bund die während der Verfahrenszuständigkeit des Generalbundesanwalts angefallenen Kosten.

B. Der Bund trägt in den vorgenannten Fällen folgende Kosten:

1. Alle Auslagen nach Nrn. 1900 bis 1913 des Kostenverzeichnisses (Anlage 1 zu § 11 Abs. 1 GKG); für die Erstattung der Auslagen nach Nrn. 1909, 1910 des Kostenverzeichnisses gelten die Nrn. 3, 4 dieses Teils der Vereinbarung entsprechend;
2. die notwendigen Auslagen der Verfahrensbeteiligten;
3. die Kosten des Vollzugs von Freiheitsstrafen und von freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung in Höhe von

90,00 DM (85,00 DM bei Selbstverpflegung)
mit Wirkung vom 1. Januar 1991,

96,00 DM (91,00 DM bei Selbstverpflegung)
mit Wirkung vom 1. Januar 1992,

102,00 DM (97,00 DM bei Selbstverpflegung)
mit Wirkung vom 1. Januar 1993,

108,00 DM (103,00 DM bei Selbstverpflegung)
mit Wirkung vom 1. Januar 1994

für jeden Hafttag. Die Erstattungssätze werden in angemessenen Abständen, spätestens alle drei Jahre, überprüft;

4. besondere Kosten, die während des Vollzuges einer Untersuchungs- oder Strafhaft entstehen. Als solche Kosten gelten, soweit sie nicht durch Versicherungsleistungen gedeckt sind; insbesondere

- a) Arztkosten, wenn für die ärztliche Behandlung ausnahmsweise Ärzte in Anspruch genommen werden müssen, die nicht zur Verwaltung der jeweiligen Vollzugsanstalt gehören oder in einem Vertragsverhältnis zu ihr stehen;

die Kosten der sonstigen ärztlichen Behandlung durch Anstalts- und Vertragsärzte sowie die Kosten der zahnärztlichen Behandlung sind durch die Pauschalbeträge nach Abschnitt B Nr. 3 der Vereinbarung abgegolten;

- b) Kosten für Heil- und Verbandsmittel, soweit diese nicht in den normalen Beständen der Vollzugsanstalt zur Verfügung stehen;
- c) Kosten für Körperersatzstücke und andere notwendige Hilfsmittel sowie Zahnersatz u. Ä.;
- d) Kosten der Unterbringung in einer öffentlichen oder privaten Krankenanstalt oder in einem justizeigenen Krankenhaus; die Kosten der Unterbringung und Behandlung in einem justizeigenen Krankenhaus werden durch einen Pauschalbetrag in Höhe des dreifachen Haftkostensatzes nach Abschnitt B Nr. 3 der Vereinbarung abgegolten.

5. Die Entschädigung nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG).

- C. Im Falle der Kostenpflicht des Verurteilten verbleiben die vom Generalbundesanwalt als Strafvollstreckungsbehörde eingezogenen Kosten der Bundeskasse.

- D. 1. In den in Abschnitt A unter Nr. 1 a) (1. Fall), 1 b) und 1 d) aufgeführten Fällen stellt der Generalbundesanwalt nach Verfahrensabschluss

- a) die Kosten nach Abschnitt B Nr. 1, 2 fest und überweist sie an die zuständige Landesbehörde, der er eine Abschrift der Kassenanordnung mit einer Spezifizierung der angewiesenen Kosten übersendet;

- b) die Dauer vollzogener Untersuchungs- und Strafhaft fest und teilt sie unter Angabe des Vollzugsbeginns, des Vollzugsendes und der Vollzugsanstalt der zuständigen Landesbehörde mit.

Die zuständige Landesbehörde stellt die für den Vollzug von Untersuchungs- und Strafhaft entstandenen Kosten (Abschnitt B Nrn. 1, 3 bis 4) zusammen und fordert sie mit den in den Fällen Abschnitt A Nr. 1 a) (2. Fall) und 1 c) eventuell festgestellten Verfahrenskosten (Abschnitt B Nrn. 1, 2) sowie dem eventuell festgestellten Betrag für nach Abschnitt B 5. gezahlte Entschädigung von dem Generalbundesanwalt an.

Diese und die unter Buchstabe b) genannten Aufstellungen sind jeweils mit einer Bescheinigung über die sachliche Richtigkeit zu versehen.

2. Bei längeren Verfahren sind Zwischenabrechnungen möglich.

- E. 1. Für Erstattungsfälle, die seit dem 1. Oktober 1969 bis zum In-Kraft-Treten dieser Vereinbarung eingetreten sind, gilt diese Vereinbarung entsprechend, jedoch zu Abschnitt B Nr. 3 mit folgender Maßgabe:

Die Erstattungssätze betragen für den Zeitraum vom 1. Oktober 1969 bis 30. September 1974 13,00/8,00 DM.

2. Die Vorschriften dieser Vereinbarung schließen abweichende Regelungen im Einzelfall nicht aus, wenn besondere Umstände vorliegen, denen mit den allgemein geltenden Regelungen nicht angemessen entsprochen werden kann.

3. Die Vereinbarung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Sie kann von jedem Beteiligten zum Ende eines Haushaltsjahres mit einer Frist von 6 Monaten gekündigt werden.

4. Gleichzeitig tritt die auf der Justizministerkonferenz vom 1. bis 4. Oktober 1958 getroffene Vereinbarung außer Kraft.

**Fortbildung von Staatsanwältinnen
und Staatsanwälten bei der
Polizei und von Beamtinnen und Beamten
des Polizeivollzugsdienstes bei den
Staatsanwaltschaften des Landes Brandenburg**

Gemeinsamer Runderlass des Ministers des Innern
und des Ministers der Justiz
und für Europaangelegenheiten
Vom 28. Juni 2001
(2201-I.001 MdJE)

I. Allgemeines

1. Staatsanwältinnen und Staatsanwälte können mit ihrem Einverständnis für insgesamt zwei Monate in den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern abgeordnet werden, um die polizeiliche Arbeitsweise bei der Strafverfolgung kennen zu lernen.

Der Generalstaatsanwalt des Landes Brandenburg ordnet im Einvernehmen mit der zuständigen Polizeipräsidentin oder dem zuständigen Polizeipräsidenten die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte unter Fortzahlung der Dienstbezüge und Freistellung von ihrer staatsanwaltschaftlichen Funktion an die Polizeibehörden ab. Die Abordnung kann jederzeit widerrufen werden.

2. Beamtinnen und Beamte des Polizeivollzugsdienstes (nachfolgend: Beamtinnen und Beamte) können eine Woche an die für ihr Einsatzgebiet zuständige Staatsanwaltschaft des Landes Brandenburg abgeordnet werden, um die staatsanwaltschaftliche Arbeitsweise bei der Strafverfolgung kennen zu lernen.

Der Personenkreis, der bei den Staatsanwaltschaften unterwiesen werden kann, ist auf Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes und Führungskräfte des gehobenen Dienstes (Kommissariatsleiter, Dezernatsleiter, gegebenenfalls Sachgebietsleiter) beschränkt.

Die zuständige Polizeipräsidentin oder der zuständige Polizeipräsident ordnet im Einvernehmen mit dem Leitenden Oberstaatsanwalt oder der Leitenden Oberstaatsanwältin der von der Abordnung betroffenen Staatsanwaltschaft die Beamtinnen und Beamten an die jeweilige Staatsanwaltschaft unter Fortzahlung der Dienstbezüge ab. Die Abordnung kann jederzeit aufgehoben werden.

3. Durch die wechselseitige Abordnung soll zugleich auch die Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei weiter verbessert werden.

II. Inhalt der Fortbildung

1. Mit ihrer Abordnung passen sich die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte den polizeilichen Gegebenheiten und Arbeitsabläufen an.

- a) Bei den Polizeibehörden sollen die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte vor allem mit der Praxis der polizeilichen Sachbearbeitung vertraut gemacht werden. Zu diesem

Zweck soll ein cirka vierwöchiger Einsatz in einem Schutzbereich der Polizei (jeweils cirka eine Woche im Wach- und Wechseldienst, in der Führungsstelle des Schutzbereichs, im Dezernat Verkehrsangelegenheiten sowie im Dezernat Dezentrale Kriminalitätsbekämpfung) erfolgen. Darin vorgesehen werden soll die Begleitung eines Einsatz- und Streifendienstes sowie die Mitarbeit bei polizeilichen Computeranwendungen. Die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sollen unabhängig von dem jeweiligen Stand der Fortbildungsmaßnahme nach Möglichkeit Einsätze kennen lernen, die für die Fortbildung von besonderer Bedeutung sind. Daneben soll ein etwa zweiwöchiger Einsatz im Dezernat Zentrale Kriminalitätsbekämpfung und Stabsbereich E 3 erfolgen, um mit den Grundsätzen der polizeilichen Kriminalitätsbekämpfung vertraut zu werden.

Die nähere Ausgestaltung dieses Teils der kriminalistischen Fortbildung regelt die zuständige Polizeipräsidentin oder der Polizeipräsident. Die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sollen jeweils einer erfahrenen Beamtin oder einem erfahrenen Beamten zugeteilt werden.

- b) Am Ende des Abordnungszeitraumes ist ein Einsatz von zumindest zwei Wochen beim Landeskriminalamt vorzusehen, um die Möglichkeiten der Kriminaltechnik und der Bekämpfung von Internetkriminalität kennen zu lernen. Beim Landeskriminalamt erhalten die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte einen Überblick über die Aufgaben und Einrichtungen sowie die wissenschaftlichen und technischen Möglichkeiten dieser zentralen Behörde für die polizeiliche Strafverfolgung und vorbeugende Bekämpfung von Straftaten im Land Brandenburg. Sie erhalten gegebenenfalls auch einen Überblick über weitere Polizeitechnik.

Die nähere Ausgestaltung dieses Teils der kriminalistischen Fortbildung regelt die Direktion oder der Direktor des Landeskriminalamtes Brandenburg.

- c) Die Festlegung der Fortbildungsinhalte soll möglichst unter Berücksichtigung der konkreten Bedürfnisse der Staatsanwältin bzw. des Staatsanwalts erfolgen.

2. Während der Fortbildung bei den Staatsanwaltschaften werden die Beamtinnen und Beamten vor allem mit der praktischen staatsanwaltschaftlichen Sachbearbeitung in Strafverfahren vertraut gemacht, wozu insbesondere auch die Teilnahme am Sitzungsdienst der Staatsanwaltschaft gehört.

Die Beamtinnen und Beamten haben sich während der Abordnung den staatsanwaltschaftlichen Gegebenheiten und Arbeitsabläufen anzupassen.

Die unterschiedlichen Verwendungen der entsandten Beamtinnen und Beamten sind bei der Fortbildung durch Zuordnung zu den entsprechenden Dezernaten der Staatsanwaltschaften unter Einschluss der Amtsanwältinnen und Amtsanwälte zu berücksichtigen.

3. Die näheren Einzelheiten der Fortbildung regeln die Polizeibehörden im Einvernehmen mit den jeweiligen Staatsanwaltschaften in eigener Zuständigkeit.

III. Sonstiges

1. Dienstunfälle, die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte bzw. Beamtinnen und Beamte während der Fortbildungsmaßnahme erleiden, werden durch die zuständige Stelle der abordnenden Behörde anerkannt. Leistungen im Rahmen der Unfallfürsorge und sonstige Versorgungsbezüge (z. B. beim Eintritt eines Versorgungsfalls während der Fortbildungsmaßnahme) trägt die abordnende Behörde. Die Zuständigkeit der Bezügestelle für die Gewährung von Unfallfürsorge und sonstigen Versorgungsbezügen bleibt davon unberührt.
2. Aufwendungen für Reisekostenvergütung, Trennungsgeld und Zulagen für Dienst zu ungünstigen Zeiten, die aus Anlass der Abordnung (z. B. bei täglicher Hin- und Rückfahrt zum Fortbildungsort) beziehungsweise bei Teilnahme an einer Fortbildungsmaßnahme bei der aufnehmenden Polizeibehörde oder Staatsanwaltschaft entstehen, trägt die jeweils abordnende Stammbehörde der Beamtin oder des Beamten.

IV. In-Kraft-Treten

Dieser Gemeinsame Runderlass tritt am 1. Juli 2001 in Kraft.

Potsdam, den 28. Juni 2001

Der Minister des Innern
In Vertretung

Eike Lancellè

Der Minister der Justiz
und für Europaangelegenheiten
In Vertretung

Gustav-Adolf Stange

**Mitteilungen über Unterbringungen
nach den §§ 63, 64 StGB, 81, 126a StPO und
nach §§ 7, 73, 93a JGG an das Landeskriminalamt
gemäß § 13 Abs. 1 Satz 3
des Bundeskriminalamtgesetzes**

Gemeinsamer Runderlass des
Ministers der Justiz und für Europaangelegenheiten,
des Ministers des Innern und des Ministers für
Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen
Vom 11. Juli 2001
(1431-III.4/1)

I.

In den Fällen einer Unterbringung nach §§ 63, 64 StGB, §§ 81, 126a StPO oder nach §§ 7, 73 bzw. 93a JGG in einem psychiatrischen Krankenhaus, der psychiatrischen Abteilung eines Akutkrankenhauses oder einer Entziehungsanstalt hat die Ein-

richtung, in die die untergebrachte Person eingewiesen worden ist, das Landeskriminalamt unverzüglich über Aufnahme, Urlaub, die Gewährung von Freigang und Ausgang, Entlassung, Entweichung und Wiederaufnahme nach Entweichung sowie eine Überschreitung des genehmigten Urlaubs der untergebrachten Person zu unterrichten.

II.

Dieser Gemeinsame Runderlass tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

Potsdam, den 11. Juli 2001

Der Minister der Justiz
und für Europaangelegenheiten

Prof. Dr. Kurt Schelter

Der Minister des Innern

Jörg Schönbohm

Der Minister für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Frauen

Alwin Ziel

**Richtlinien für die Bearbeitung von
Jugendstrafsachen bei den Staatsanwaltschaften**

Rundverfügung des Generalstaatsanwalts
Vom 17. Juli 2001
(421-8)

I.

Das Jugendstrafrecht ist vom Erziehungsgedanken beherrscht. Dies bedeutet, dass der Staatsanwalt in einem Verfahren gegen einen Jugendlichen oder einen diesem gleichstehenden Heranwachsenden (vgl. § 105 JGG) aus Anlass einer festgestellten Straftat auf die Sanktionen hinzuwirken hat, die zur Unterbindung weiterer krimineller Handlungen erforderlich, aber auch ausreichend sind (jugendadäquates Präventionsstrafrecht).

II.

Der Bearbeitung von Jugendstrafsachen ist bei den Staatsanwaltschaften ein hoher Stellenwert einzuräumen, weil bereits durch die staatsanwaltliche Reaktion wesentlicher Einfluss auf die weitere Entwicklung eines jungen Straftäters genommen werden kann. Demgemäß bestimmen §§ 36, 37 JGG, dass für Verfahren, die zur Zuständigkeit des Jugendgerichts gehören, Jugendstaatsanwälte zu bestellen sind, die erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein sollen.

III.

Bei der Mehrheit junger Straftäter stellt sich Kriminalität als ein entwicklungsbedingtes und daher episodenhaftes Verhalten dar, das im Verlauf des Erwachsenwerdens wieder aufgegeben wird. Nach wissenschaftlicher Erkenntnis gilt dies sogar für den Fall, dass diese jungen Straftäter nicht ermittelt und daher für ihre Taten überhaupt nicht zur Rechenschaft gezogen werden. Daraus folgt, dass die erzieherische Einwirkung bei der Mehrzahl der entdeckten jungen Straftäter auf die Vermittlung von Unrechtseinsicht beschränkt werden kann, eine frühzeitige Stigmatisierung als Straftäter aber vermieden werden sollte. Von dieser Personengruppe sind jedoch diejenigen verhältnismäßig wenigen jungen Mehrfachtäter zu unterscheiden, die für den größten Teil der Jugendkriminalität verantwortlich sind und deren kriminelles Verhalten nicht als eine Episode des Entwicklungsprozesses, sondern als ein Symptom für eine soziale Fehlentwicklung zu werten ist, auf die mit Nachdruck erzieherisch reagiert werden muss.

IV.

Damit die erzieherisch gebotene Sanktion gefunden werden kann, hat der Staatsanwalt die Ermittlungen grundsätzlich (vgl. § 78 Abs. 3 Satz 1 JGG) auch auf die Persönlichkeitserforschung des jugendlichen oder heranwachsenden Beschuldigten zu erstrecken (§§ 43, 109 Abs. 2 JGG).

V.

Bei der Bearbeitung von Jugendstrafsachen ist vor allem das Beschleunigungsgebot zu beachten. Erzieherische Maßnahmen sind nämlich nur dann sinnvoll, wenn sie der Tat auf dem Fuß folgen. Eine allzu späte Reaktion kann sogar eine negative erzieherische Wirkung entfalten.

VI.

Die erzieherisch gebotene Sanktion kann nur dann zügig herbeigeführt werden, wenn der Jugendstaatsanwalt sich eng mit den Jugendgerichten, der Jugendgerichtshilfe und der Polizei abstimmt und seine Zuständigkeit für einen bestimmten Jugendlichen möglichst nicht wechselt. Um dies zu erreichen und für die übrigen Verfahrensbeteiligten feste Ansprechpartner zu schaffen, ist die Geschäftsverteilung in den Jugendabteilungen der Staatsanwaltschaften des Landes Brandenburg in der Weise regionalisiert worden, dass möglichst ein Jugendstaatsanwalt für die Bearbeitung aller Straftaten von Jugendlichen und Heranwachsenden zuständig ist, die in einem bestimmten Amtsgerichtsbezirk ihren festen Wohnsitz oder Aufenthalt haben (vgl. §§ 42, 108 JGG).

VII.

Bei Ersttätern ist - sofern die Schwere der Tat nicht entgegensteht - vor allem zu erwägen, ob auf die weitere strafrechtliche Verfolgung wegen Geringfügigkeit oder im Hinblick auf bereits durchgeführte oder noch durchzuführende erzieherische Reaktionen nach den §§ 45, 47 JGG verzichtet werden kann (Diversions). Wegen weiterer Einzelheiten dieser Verfahrensart wird auf den Gemeinsamen Runderlass des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten, des Ministeriums des Innern und des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom

22. Dezember 2000 (JMBl. 2001 S. 23 ff.) und die Richtlinien (RLJGG) zu § 45 JGG verwiesen. Ist durch die Straftat eine Person geschädigt worden, sollte der Jugendstaatsanwalt prüfen, ob er einen Täter-Opfer-Ausgleich veranlasst, weil dadurch eine besonders wirkungsvolle erzieherische Einwirkung erreicht werden kann. Insoweit wird auf die Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Europaangelegenheiten vom 24. August 2000 verwiesen (C II, JMBl. S. 114, 116 ff.).

VIII.

Bei Mehrfachtätern sollte der Staatsanwalt in der Regel darauf hinwirken, dass auf jede neue Straftat eine intensivere Reaktion folgt. Dies bezieht sich nicht nur auf die Sanktionsarten, die von den eingriffsschwachen Erziehungsmaßnahmen (§ 9 JGG) über die Zuchtmittel (§ 13 JGG) bis zur eingriffintensivsten Sanktion, der Jugendstrafe (§ 17 JGG) reichen, sondern auch auf die Verfahrensart. So erhöht sich die Intensität des Eingriffs durch die Verfahrensart von dem Absehen von der Verfolgung ohne Beteiligung des Richters (§ 45 Abs. 1 und 2 JGG), dem Absehen von der Verfolgung mit Beteiligung des Richters (§ 45 Abs. 3 JGG), dem - nicht gegenüber Heranwachsenden zulässigen (vgl. § 109 JGG) - Vereinfachten Jugendverfahren mit oder ohne Beteiligung des Staatsanwalts (§§ 76, 78 JGG) bis hin zur förmlichen Anklageerhebung mit folgender Entscheidung in der Hauptverhandlung. Insbesondere sollte der Jugendstaatsanwalt nach bereits erfolgter Diversion im Fall hinreichenden Tatverdachts wegen einer neuen Straftat eines Jugendlichen stets prüfen, ob statt einer Anklageerhebung eine richterliche Entscheidung im Vereinfachten Jugendverfahren herbeizuführen ist, weil dadurch eine besonders schnelle erzieherische Reaktion bewirkt werden kann. Ergibt sich danach erneut hinreichender Tatverdacht wegen einer weiteren Straftat, wird nunmehr eine Anklageerhebung zu erfolgen haben, die allerdings im Fall einer schweren Straftat bereits bei einem Ersttäter geboten sein kann.

IX.

Da der Jugendrichter auch bei der Begehung mehrerer Straftaten stets nur einheitlich Erziehungsmaßnahmen, Zuchtmittel oder eine Jugendstrafe festzusetzen hat (§ 31 JGG), sollte sich der Jugendstaatsanwalt vor Anklageerhebung vergewissern, ob gegen den Beschuldigten nicht noch wegen weiterer Straftaten ermittelt wird und gegebenenfalls das Ergebnis dieser Ermittlungen abwarten, um die Anklageerhebung auch auf diese Straftaten zu erstrecken. Der Jugendstaatsanwalt sollte weiter darauf hinwirken, dass er davon Kenntnis erhält, wenn gegen den Beschuldigten wegen einer nach Anklageerhebung begangenen Straftat ermittelt wird. Gegebenenfalls hat er auf den zügigen Abschluss der polizeilichen Ermittlungen hinzuwirken und unverzüglich Anklage zu erheben, um eine gemeinsame Verhandlung vor dem Jugendgericht zu ermöglichen.

X.

Der Jugendstaatsanwalt sollte sein besonderes Augenmerk auf die in seinem Bezirk aufhältigen Mehrfachtäter richten, bei denen die Anwendung von Erziehungsmaßnahmen oder gar von Zuchtmitteln nicht die erwünschte erzieherische Wirkung entfaltet hat. Bei diesen jungen Straftätern bedarf es der besonders gründlichen Prüfung, ob „schädliche Neigungen“ in einem Ausmaß vorliegen, das die Verhängung einer Jugendstrafe erforderlich erscheinen lässt (§ 17 JGG, sh. aber auch § 27 JGG). Um

sich darüber frühestmöglich Klarheit zu verschaffen, sollte der Staatsanwalt besonders engen Kontakt zu der Jugendgerichtshilfe, den Jugendkommissariaten, den polizeilichen Arbeitsgruppen „Jugendliche Intensivtäter“ und den Jugendbeauftragten in den Führungsstellen der Polizeischutzbereiche unterhalten. Bei seinem Schlussantrag in der Hauptverhandlung hat der Jugendstaatsanwalt zu beachten, dass eine Jugendstrafe so bemessen werden muss, „dass die erforderliche erzieherische Einwirkung möglich ist“ (§ 18 Abs. 2 JGG).

XI.

Bei einem jugendlichen oder heranwachsenden Mehrfachtäter, der bereits in zehn oder mehr von einander unabhängigen Fällen als Tatverdächtiger ermittelt worden ist, in seiner Tatbegehung ein gesteigertes Maß an krimineller Energie gezeigt hat und eine verfestigte kriminelle Neigung in der Persönlichkeit erkennen lässt (Intensivtäter) hat der Jugendstaatsanwalt in enger Zusammenarbeit mit der Polizei und der Jugendgerichtshilfe und in terminlicher Abstimmung mit dem Jugendgericht auf die Durchführung eines so genannten „vorrangigen Jugendverfahrens“ hinzuwirken. Ein derartiges Verfahren kommt auch in Betracht, wenn die Schwere der Schuld oder andere Umstände der Tat, einschließlich der erkennbaren Belange des Opfers, unter Berücksichtigung des dem Jugendstrafrecht zugrunde liegenden Erziehungsgedankens eine vorrangige Bearbeitung der Sache angezeigt erscheinen lassen. Ziel des „vorrangigen Jugendverfahrens“ ist es, dass zwischen der verantwortlichen Vernehmung des Intensivtäters bei der Polizei und der Hauptverhandlung - unter Wahrung der Erklärungsfrist zur Anklageschrift gemäß § 201 StPO und der einwöchigen Ladungsfrist gemäß § 217 Abs. 1 StPO - möglichst kein längerer Zeitraum als sechs Wochen liegt. Dies erfordert, dass alle Beteiligten zügig arbeiten, wobei Informationen möglichst mündlich oder fernmündlich ausgetauscht und die Akten unverzüglich weitergeleitet werden sollten.

Im Idealfall sollte ein „vorrangiges Jugendverfahren“ wie folgt ablaufen:

1. Liegen nach der ersten verantwortlichen Vernehmung eines jungen Straftäters nach Einschätzung der Polizei die Voraussetzungen für ein „vorrangiges Jugendverfahren“ vor, so führt sie hierüber umgehend eine Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft herbei. Falls der Jugendstaatsanwalt der Durchführung eines derartigen Verfahrens zugestimmt hat, setzt er hiervon sogleich die Jugendgerichtshilfe in Kenntnis.
2. Nach Abschluss der Ermittlungen übersendet die Polizei den Vorgang unverzüglich der Staatsanwaltschaft. Der Aktendeckel wird mit einer besonderen Kennzeichnung versehen, die allen Beteiligten die Notwendigkeit einer vorrangigen Bearbeitung signalisiert.
3. Falls der Jugendstaatsanwalt einen hinreichenden Tatverdacht bejaht, setzt er hiervon unverzüglich mündlich oder fernmündlich den Vorsitzenden des Jugendgerichts in Kenntnis, damit ein voraussichtlicher Hauptverhandlungstermin vorgemerkt werden kann. Sodann fertigt er umgehend die Anklageschrift und übersendet diese unverzüglich mit den

Akten dem Jugendgericht, wobei er sich auch zur Frage der Bestellung eines Pflichtverteidigers äußert. Der Jugendstaatsanwalt trägt Sorge dafür, dass die Jugendgerichtshilfe unverzüglich eine Mehrfertigung der Anklageschrift erhält, und wirkt darauf hin, dass deren Bericht zur Vorlage im Hauptverhandlungstermin umgehend erstellt wird.

4. Der Jugendstaatsanwalt wirkt beim Vorsitzenden des Jugendgerichts darauf hin, dass die Anklageschrift zügig zugestellt und nach Eröffnung des Hauptverfahrens ein kurzfristiger Hauptverhandlungstermin anberaumt wird. Des Weiteren bittet er den Vorsitzenden des Jugendgerichts, ihm den Hauptverhandlungstermin vorab mündlich oder fernmündlich mitzuteilen oder mitteilen zu lassen.
5. Der Jugendstaatsanwalt teilt den Hauptverhandlungstermin der Jugendgerichtshilfe und der Polizei umgehend mit.
6. Die Strafvollstreckung sollte möglichst umgehend nach Rechtskraft des Urteils eingeleitet werden.

XII.

Im Ermittlungsverfahren hat der Jugendstaatsanwalt zu beachten, dass nach den Regelungen des § 72 JGG die Verhängung und Vollstreckung von Untersuchungshaft bei Jugendlichen nur ausnahmsweise erfolgen soll. Dies gilt insbesondere für Jugendliche, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 72 Abs. 2 JGG). Liegen die Voraussetzungen, unter denen ein Haftbefehl erlassen werden kann vor, sollte der Jugendstaatsanwalt daher zunächst erwägen, auf die einstweilige Unterbringung des Jugendlichen in einem Heim der Jugendhilfe gemäß §§ 72, 71 Abs. 2 JGG hinzuwirken. Wegen der Verfahrensweise im Einzelnen wird auf den Gemeinsamen Runderlass des Ministers der Justiz und für Europaangelegenheiten, des Ministers des Innern und des Ministers für Bildung, Jugend und Sport vom 26. April 2001 (JMBL. S. 146) über „Haftentscheidungshilfe in Jugendstrafverfahren“ verwiesen.

XIII.

Die Pressearbeit der Staatsanwaltschaften in Jugendstrafverfahren hat im Hinblick auf das besondere Schutzbedürfnis der Betroffenen mit der gebotenen Zurückhaltung zu erfolgen.

XIV.

Diese Rundverfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig tritt meine Rundverfügung „Richtlinien für die Bearbeitung von Jugendstrafsachen bei den Staatsanwaltschaften“ vom 27. Februar 2001 außer Kraft.

Brandenburg an der Havel, den 17. Juli 2001

Der Generalstaatsanwalt

Dr. Rautenberg

**Zweite Änderung der am 1. Juni 1998
in Kraft getretenen Neufassung der Anordnung
über Mitteilungen in Zivilsachen
(MiZi)**

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz
und für Europaangelegenheiten
Vom 26. Juli 2001
(1430-II.1/1)

1. Die Landesjustizverwaltungen und das Bundesministerium der Justiz haben die aus der Anlage ersichtliche Änderung der am 1. Juni 1998 in Kraft getretenen Neufassung der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi), zuletzt geändert durch Allgemeine Verfügung vom 18. August 1999 (JMBl. S. 110), vereinbart. Die Änderung setze ich zum 1. September 2001 in Kraft.
2. Die Änderung kann als Ergänzungslieferung bei der Kulturbuch-Verlag GmbH in Berlin (12351 Berlin, Sprosser Weg 3) bestellt werden.

Potsdam, den 26. Juli 2001

Der Minister der Justiz
und für Europaangelegenheiten

Prof. Dr. Kurt Schelter

Anlage zur Allgemeinen Verfügung vom 26. Juli 2001

Die Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen wird wie folgt geändert:

1. Allg/1

Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Eine Mitteilung ist im Einzelfall auch ohne besondere Anordnung zu machen, soweit die Kenntnis der Daten aus der Sicht der übermittelnden Stelle zu den in §§ 13, 15 und 17 EGGVG genannten Zwecken erforderlich, die Mitteilung wegen eines besonderen öffentlichen Interesses unerlässlich ist und ihr keine besonderen bundes- oder landesgesetzlichen Verwendungsregelungen entgegenstehen. Die Entscheidung treffen Richterinnen oder Richter.“

2. Allg/2

In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Bereichsspezifische“ durch die Worte „Gesetzlich besonders geregelte“ ersetzt.

3. Allg/4

Es wird folgender Satz angefügt:

„Aus dem Vermerk müssen der Inhalt, die Art und Weise der Übermittlung sowie der Empfänger der Mitteilung ersichtlich sein.“

4. Allg/5

In der Überschrift werden nach dem Wort „Inhalt“ ein Komma sowie das Wort „Form“ eingefügt.

In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Inhalt“ ein Komma und die Wörter „die Form“ eingefügt.

Absatz 2 Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„1. gerichtliche Entscheidungen durch Übersendung einer abgekürzten Ausfertigung; diese ist mit einem Rechtskraftvermerk zu versehen, wenn gegen die Entscheidung ein befristeter Rechtsbehelf statthaft war. Eine abgekürzte Ausfertigung des Urteils enthält keinen Tatbestand und keine Entscheidungsgründe; die Ausfertigung einer anderen Entscheidung enthält keine Gründe. Die RichterIn oder der Richter kann - soweit nichts anderes bestimmt ist - im Einzelfall anordnen, dass auch der Tatbestand und Entscheidungsgründe oder Gründe zu übermitteln sind, soweit dies zur Erfüllung des Zwecks der Mitteilung erforderlich ist. Die richterliche Anordnung ist einzelfallbezogen in geeigneter Form zu dokumentieren.“

In Absatz 3 wird der erste Satz wie folgt geändert:

„(3) Gerichtliche Entscheidungen sind, wenn gegen sie ein Rechtsbehelf unzweifelhaft nicht eingelegt werden kann oder nur ein unbefristeter Rechtsbehelf stattfindet, alsbald nach ihrem Erlass, sonst nach Rechtskraft mitzuteilen.“

Absatz 4 wird wie folgt geändert:

„(4) Neben den mitzuteilenden Daten dürfen weitere damit in Verbindung stehende Daten des Betroffenen oder eines Dritten nur dann übermittelt werden, wenn eine Trennung nicht oder nur mit unvermeidbarem Aufwand möglich ist und soweit nicht berechnete Interessen des Betroffenen oder eines Dritten an deren Geheimhaltung offensichtlich überwiegen (§ 18 Abs. 1 EGGVG).“

In Absatz 5 wird der Satz 1 durch folgende Sätze 1 und 2 ersetzt:

„(5) Betreffen Daten, die vor Beendigung eines Verfahrens übermittelt worden sind, den Gegenstand des Verfahrens, ist der Empfänger vom Ausgang des Verfahrens zu unterrichten; das Gleiche gilt für die Abänderung oder Aufhebung einer übermittelten Entscheidung sowie dann, wenn nach den Umständen angenommen werden kann, dass das Verfahren nur vorläufig nicht weiterbetrieben wird. Der Empfänger ist über neue Erkenntnisse unverzüglich zu unterrichten, wenn dies erforderlich erscheint, um drohende Nachteile für den Betroffenen zu vermeiden (§ 20 Abs. 1 EGGVG).“

5. Allg/6

Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Durchführung von Mitteilungen kann auch in einem automatisierten Verfahren erfolgen. Der automatisierte Abruf durch die empfangende Stelle ist unzulässig.“

In Absatz 4 werden die Sätze 3 bis 5 (Die Mitteilung ... zu verfahren) wie folgt neu gefasst:

„Die Mitteilung darf nur zu dem Zweck verwendet werden, zu dessen Erfüllung sie übermittelt worden ist. Eine Verwendung für andere Zwecke ist zulässig, soweit die Daten auch dafür hätten mitgeteilt werden dürfen (§ 19 Abs. 1 EGGVG). Die Zweckbestimmung ergibt sich aus der angegebenen Nummer der MiZi. Sind die übermittelten Daten im Sinne von § 19 Abs. 2 Satz 1 EGGVG nicht erforderlich, ist nach § 19 Abs. 2 Satz 2 EGGVG zu verfahren. Die Verwendung der mit der Mitteilung verbundenen Daten Dritter ist unzulässig (§ 18 Abs. 1 EGGVG).“

6. I/5

Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„2) § 404 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2, 8, 9 und 12 SGB III,“

In Absatz 1 Nr. 3 wird nach AÜG das Wort „oder“ hinzugefügt.

Nach Absatz 1 Nr. 3 wird folgende Nummer hinzugefügt:

„4) § 5 Abs. 1 und 2 AEntG“

Absatz 4 Nr. 3 erhält folgende neue Fassung:

„3) 1 Nr. 4 an die Bundesanstalt für Arbeit und die Hauptzollämter.“

Der bisherige Text zu Nummer 3 wird Nummer 4.

7. I/11

Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Mitteilungen sind von der RichterIn oder dem Richter nach Maßgabe von Ziffer 76.0 bis 77.4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Ausländergesetz vom 28. Juni 2000 (GMBL. S. 618) zu veranlassen.“

8. II/4

In Absatz 1 entfallen die Worte „und Erkenntnisse“.

Im Klammerzitat wird zwischen „§ 70 n“ und „i. V. m.“ „Satz 1“ eingefügt.

In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Sie sind nach Abschluss des Verfahrens zu bewirken.“

Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Ergeben sich im Verlauf eines Verfahrens Erkenntnisse, die eine Mitteilung vor Abschluss des Verfahrens erforderlich machen, so hat die RichterIn oder der Richter diese un-

verzüglich mitzuteilen (§ 70 n Satz 1 i. V. m. §§ 69 k Abs. 2 und 69 o FGG).“

Die Anmerkungen werden unter Nummer 3 wie folgt geändert:

Bzgl. Rheinland-Pfalz wird die Anmerkung wie folgt neu gefasst:

„in **Rheinland-Pfalz** die Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord und Süd - Regionalstellen Gewerbeaufsicht -, für Anlagen und Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen, das Bergamt Rheinland-Pfalz;“

Bzgl. Sachsen wird unter Buchstabe b das Zitat

„§ 28 SprengG“ durch das Zitat „§ 27 SprengG“ ersetzt.

9. III/5

Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Mitteilung hat zu enthalten

- den Geburtsnamen, die Vornamen und den Familiennamen der Erblasserin oder des Erblassers, die Familien-(Ehe-)Namen aus früheren Ehen sowie die Namen der Eltern,
- Geburtstag und Geburtsort mit Postleitzahl, die Gemeinde und den Kreis; zusätzlich - soweit nach Befragen der Erblasserin oder des Erblassers möglich - das für den Geburtsort zuständige Standesamt und die Geburtenbuch-(Geburtsregister-)Nummer,
- PLZ, Wohnort und Wohnung,
- Tag des Abschlusses des Vergleichs.

Für die Mitteilung soll ein Vordruck nach der AV (Bekanntmachung, Runderlass, Landesverfügung) über die Benachrichtigung in Nachlasssachen verwendet werden.“

Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Die Mitteilungen sind zu richten

1. wenn die Geburt der Erblasserin oder des Erblassers von einem Standesamt im Inland beurkundet worden ist, an dieses Standesamt;
2. in allen anderen Fällen an die Hauptkartei für Testamente beim Amtsgericht Schöneberg in Berlin.“

10. VII/1

Die Anmerkung wird wie folgt geändert:

Vor der Anmerkung für Hamburg wird eingefügt:

„in **Baden-Württemberg** das Regierungspräsidium Tübingen;

- in **Bayern**
die Regierung von Mittelfranken;
- in **Brandenburg**
das Ministerium des Innern;“
- Nach der Anmerkung für Hamburg wird eingefügt:
- „in **Hessen**
die Regierungspräsidien;“
- In der Anmerkung für Rheinland-Pfalz wird das Wort „Bezirksregierung“ ersetzt durch „Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion“.
11. XII/7
- Der Unterabschnitt XII/7 (Mitteilungen zu statistischen Zwecken in Konkurs- und Vergleichsverfahren) wird ersatzlos gestrichen.
12. XII a/1
- Unterabschnitt XII a/1 (Mitteilungen über die Anordnung und Aufhebung von Verfügungsbeschränkungen) erhält folgende neue Fassung:
- „(1) Mitzuteilen sind die Anordnung und Aufhebung einer der in § 21 Abs. 2 Nr. 2 InsO vorgesehenen Verfügungsbeschränkungen und die Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters.
- (2) Die Mitteilung ist alsbald nach Erlass der Anordnung oder Aufhebung zu bewirken.
- (3) Die Mitteilungen sind zu richten an
1. das Registergericht, wenn der Schuldner im Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- oder Vereinsregister eingetragen ist (§§ 23 Abs. 2, 25 Abs. 1 InsO, § 45 VAG, § 32 HGB, § 102 GenG, § 2 Abs. 2 PartGG, § 75 BGB);
 2. den Präsidenten des Amtsgerichts, wenn ihm im Rahmen der Justizverwaltung die Dienstaufsicht über das Amtsgericht obliegt; im Übrigen an den Präsidenten des Landgerichts (§ 240 ZPO);
 3. die Verteilerstelle für Gerichtsvollzieheraufträge;
 4. das Familiengericht nach vorheriger Einzelfallprüfung auf Anordnung der Richterin oder des Richters, wenn es sich nicht um ein Nachlassinsolvenzverfahren handelt und wenn Anhaltspunkte vorliegen, dass der Schuldner Elternteil eines minderjährigen Kindes ist (§ 35 a FGG, § 1666 BGB);
 5. das Arbeitsgericht, soweit die Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters erfolgt ist (§ 240 ZPO, § 46 Abs. 1 Satz 1 ArbGG);
 6. das Finanzamt (§ 85 AO).“
13. XII a/2
- Unterabschnitt XII a/2 (Mitteilungen bei Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse) erhält folgende neue Fassung:
- „(1) Mitzuteilen ist
- die Abweisung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse
- (§ 45 VAG, §§ 26 Abs. 1 Satz 1, 31 InsO, § 13 Abs. 1 Nr. 4 EGGVG).
- Bei Nachlassinsolvenzverfahren entfällt die Mitteilung an die Staatsanwaltschaft.
- (2) Die Mitteilungen sind zu richten an
1. die Staatsanwaltschaft;
 2. das Familiengericht, wenn der Schuldner den Antrag auf Eröffnung des Verfahrens gestellt hat, es sich nicht um ein Nachlassinsolvenzverfahren handelt und wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Schuldner Elternteil eines minderjährigen Kindes ist (§ 35 a FGG, § 1666 BGB);
 3. das Registergericht nach Rechtskraft des Beschlusses, wenn der Schuldner im Handels-, Genossenschafts-, Partnerschaftsregister eingetragen und eine juristische Person oder eine Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit ist, die durch die Abweisung mangels Masse aufgelöst wird (§§ 262 Abs. 1 Nr. 4, 289 Abs. 2 Nr. 1 AktG; § 60 Abs. 1 Nr. 5 GmbHG; § 81 a Nr. 1 GenG; § 42 Nr. 4 VAG; §§ 131 Abs. 2 Nr. 1, 161 Abs. 2 HGB; § 9 Abs. 1 PartGG);
- wenn dies im Hinblick auf den Geschäftsbetrieb des Schuldners erforderlich erscheint, ferner an
4. die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung, mit denen der Schuldner Beiträge abgerechnet hat;
 - a) für den Bereich aller Ersatzkassen (für Angestellte und Arbeiter) ist die Mitteilung jedoch nur an den Verband der Angestellten-Krankenkassen e. V., Frankfurter Straße 84, 53721 Siegburg, zu richten;
 - b) für den Bereich der Bundesknappschaft ist die Mitteilung jedoch nur an die Hauptverwaltung der Bundesknappschaft, Königsallee 175, 44781 Bochum, zu richten;
 - c) für den gesamten Bereich der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (Kranken- und Unfallversicherung sowie Alterssicherung) ist die Mitteilung jedoch nur an den Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen, Weißensteinstraße 70 - 72, 34131 Kassel, zu richten;
 5. das Arbeitsamt, in dessen Bezirk die für Arbeitnehmer des Schuldners zuständige Lohnabrechnungsstelle des Schuldners liegt oder, falls der Schuldner im Geltungs-

bereich des Dritten Buches Sozialgesetzbuch keine Lohnabrechnungsstelle hat, an das Arbeitsamt, in dessen Bezirk das Insolvenzgericht seinen Sitz hat;

6. die für den Sitz des Schuldners zuständige Landesversicherungsanstalt und an die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, 10704 Berlin;
7. das Finanzamt (§ 85 AO).

Die Anordnung der Mitteilungen nach Nr. 4, 5 und 6 bleibt der Richterin oder dem Richter vorbehalten.

Bei Verbraucherinsolvenzverfahren entfallen die Mitteilungen nach Nr. 3 bis 6.

Anmerkung:

Eine Mitteilung nach Nr. 4 bis 6 ist in jedem Fall erforderlich, wenn der Schuldner Arbeitnehmer beschäftigt hat oder es um eine Mitteilung für den Bereich der landwirtschaftlichen Sozialversicherung geht.

In **Berlin** sind die Mitteilungen nach Abs. 2 Nr. 5 an das Landesarbeitsamt Berlin-Brandenburg zu richten.

In **Rheinland-Pfalz** sind die Mitteilungen nach Abs. 2 Nr. 1 im OLG-Bezirk Koblenz an die Staatsanwaltschaft Koblenz, im OLG-Bezirk Zweibrücken an die Staatsanwaltschaft Kaiserslautern zu richten.“

14. XII a/3

Unterabschnitt XII a/3 (Mitteilungen über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens) erhält folgende neue Fassung:

„(1) Mitzuteilen ist unter Bezeichnung des Insolvenzverwalters, Treuhänders oder Sachwalters

1. die Eröffnung des Insolvenzverfahrens;
2. die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mit der Anordnung der Eigenverwaltung unter Aufsicht eines Sachwalters;
3. die Eröffnung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens

(§§ 31, 270, 304 InsO, § 45 VAG, § 13 Abs. 1 Nr. 4 EGGVG). Bei Nachlassinsolvenzverfahren entfällt die Mitteilung an die Staatsanwaltschaft.

(2) Die Mitteilungen sind nach Erlass des Beschlusses zu bewirken.

(3) Die Mitteilungen sind zu richten an

1. das Registergericht, wenn der Schuldner im Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- oder Vereinsregister eingetragen ist (§ 31 InsO, § 32 HGB, § 102 GenG, § 2 Abs. 2 PartGG, § 75 BGB);
2. das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen, wenn es sich bei dem Schuldner um ein Kreditinstitut handelt;

ferner an folgende für den Sitz oder Wohnsitz des Schuldners zuständige Stellen:

3. die Staatsanwaltschaft;
4. den Präsidenten des Amtsgerichts, wenn ihm im Rahmen der Justizverwaltung die Dienstaufsicht über das Amtsgericht obliegt, im Übrigen an den Präsidenten des Landgerichts (§ 240 ZPO);
5. das Familiengericht, wenn es sich nicht um ein Nachlassinsolvenzverfahren handelt und wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Schuldner Elternteil eines minderjährigen Kindes ist (§ 35 a FGG, § 1666 BGB);
6. das Nachlassgericht, wenn die Mitteilungen ein Nachlassinsolvenzverfahren betreffen;
7. das Vollstreckungsgericht;
8. die Verteilerstelle für Gerichtsvollzieheraufträge;
9. die Gerichtskasse oder die nach § 2 Abs. 1 Satz 2 JBeitO als Vollstreckungsbehörde bestimmte Behörde;
10. das Arbeitsgericht (§ 240 ZPO);
11. das Finanzamt (§ 85 AO);
12. das Hauptzollamt;
13. die Steuerkasse der Gemeinde;

wenn dies im Hinblick auf den Beruf oder den Geschäftsbetrieb des Schuldners erforderlich erscheint, auch an

14. folgende Stellen:

- a) die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung, mit denen der Schuldner Beiträge abgerechnet hat,
 - aa) für den Bereich aller Ersatzkassen (für Angestellte und Arbeiter) ist die Mitteilung jedoch nur an den Verband der Angestellten-Krankenkassen e. V., Frankfurter Straße 84, 53721 Siegburg, zu richten;
 - bb) für den Bereich der Bundesknappschaft ist die Mitteilung jedoch nur an die Hauptverwaltung der Bundesknappschaft, Königsallee 175, 44781 Bochum, zu richten;
 - cc) für den gesamten Bereich der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (Kranken- und Unfallversicherung sowie Alterssicherung) ist die Mitteilung jedoch nur an den Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen, Weißensteinstraße 70 - 72, 34131 Kassel, zu richten;
- b) die für den Sitz oder Wohnsitz des Schuldners zuständige Berufsgenossenschaft,

- c) die für den Sitz oder Wohnsitz des Schuldners zuständige Landesversicherungsanstalt und an die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, 10704 Berlin,
 - d) die für den Sitz oder Wohnsitz des Schuldners zuständige Industrie- und Handelskammer oder die Handwerkskammer;
15. das Arbeitsamt, in dessen Bezirk die für Arbeitnehmer des Schuldners zuständige Lohnabrechnungsstelle des Schuldners liegt oder, falls der Schuldner im Geltungsbereich des Dritten Buches Sozialgesetzbuch keine Lohnabrechnungsstelle hat, an das Arbeitsamt, in dessen Bezirk das Insolvenzgericht seinen Sitz hat.

Die Anordnung der Mitteilungen nach Nr. 14 und 15 bleibt der Richterin oder dem Richter vorbehalten.

Anmerkungen:

- 1) Zu Abs. 3 Nr. 6 siehe auch I/1.
 - 2) In **Berlin** sind die Mitteilungen nach Abs. 3 Nr. 15 an das Landesarbeitsamt Berlin-Brandenburg zu richten.
 - 3) In **Rheinland-Pfalz** sind die Mitteilungen nach Abs. 3 Nr. 3 im OLG-Bezirk Koblenz an die Staatsanwaltschaft Koblenz, im OLG-Bezirk Zweibrücken an die Staatsanwaltschaft Kaiserslautern zu richten.
 - 4) Eine Mitteilung nach Nr. 14 und 15 ist in jedem Fall erforderlich, wenn der Schuldner Arbeitnehmer beschäftigt hat oder es um eine Mitteilung für den Bereich der landwirtschaftlichen Sozialversicherung geht.“
15. XII a/4

Unterabschnitt XII a/4 (Mitteilungen über weitere Entscheidungen in Insolvenzverfahren) erhält folgende neue Fassung:

„(1) Mitzuteilen sind (§ 13 Abs. 1 Nr. 4 EGGVG)

1. die Einstellung des Verfahrens mangels Masse nach Eröffnung (§§ 207, 215 InsO);
2. die Einstellung des Verfahrens nach Wegfall des Eröffnungsgrundes (§§ 212, 215 InsO);
3. die Einstellung mit Zustimmung der Gläubiger (§§ 213, 215 InsO);
4. die Einstellung nach Anzeige der Masseunzulänglichkeit (§§ 211, 215 InsO);
5. die Aufhebung des Verfahrens nach Schlussverteilung (§ 200 InsO);
6. die Aufhebung des Verfahrens nach Bestätigung des Insolvenzplans (§ 258 InsO);
7. die Anordnung und die Aufhebung der Überwachung des Insolvenzplans (§§ 267, 268 InsO);

8. die nachträgliche Anordnung und die Aufhebung der Eigenverwaltung der Insolvenzmasse durch den Schuldner und die Anordnung der Zustimmungsbefähigung zu bestimmten Rechtsgeschäften des Schuldners durch den Sachwalter (§§ 271 bis 273, 277 InsO);
9. die Aufhebung des Eröffnungsbeschlusses (§ 34 InsO);
10. die Entscheidungen über die Ankündigung, die Versagung, die Erteilung und den Widerruf der Restschuldbefreiung (§§ 289 bis 291, 296 bis 298, 300, 303 InsO).

Die Mitteilungen nach Nr. 6, 7, 8 entfallen in Verbraucherinsolvenzverfahren.

(2) Die Mitteilungen sind alsbald nach dem Erlass, im Übrigen alsbald nach Rechtskraft des Beschlusses zu bewirken.

(3) Die Mitteilungen sind zu richten an:

1. das Registergericht, wenn der Schuldner im Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- oder Vereinsregister eingetragen ist (§ 32 HGB, § 102 GenG, § 2 Abs. 2 PartGG, § 75 BGB);

ferner an folgende für den Sitz oder Wohnsitz des Schuldners zuständige Stellen:

2. den Präsidenten des Landgerichts (§ 240 ZPO);
3. das Familiengericht, wenn es bereits eine Mitteilung nach Abschnitt XII a/3 erhalten hat (§ 35 a FGG, § 1666 BGB);
4. das Nachlassgericht, wenn die Mitteilungen ein Nachlassinsolvenzverfahren betreffen;
5. die Verteilerstelle für Gerichtsvollzieheraufträge;
6. die Gerichtskasse oder die nach § 2 Abs. 1 Satz 2 JBeitO als Vollstreckungsbehörde bestimmte Behörde;
7. das Finanzamt (§ 85 AO).“

16. XII a/6

Der Unterabschnitt XII a/6 (Mitteilungen zu statistischen Zwecken in Insolvenzverfahren) wird ersatzlos gestrichen.

17. XIII/2

Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Mitzuteilen sind

1. die Anordnung einer Vormundschaft;
2. Name und Anschrift des Vormunds sowie jeder in der Person des Vormunds eintretende Wechsel;
3. die Aufhebung der in Nummer 1 genannten Maßnahme oder ihre Beendigung kraft Gesetzes, soweit sie nicht

durch den Tod oder die Volljährigkeit des Mündels eintritt (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 EGGVG).“

In Absatz 2 werden die Worte „oder Pflegling“ gestrichen.

18. XIII/9

In der Überschrift und in den Klammerzusätzen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 wird die Angabe „RuStAG“ durch die Angabe „StAG“ ersetzt.

19. XIII/13

In der Anmerkung wird der Text zu Spanien wie folgt neu gefasst:

„in **Spanien**
an “Secretaría General Técnica del Ministerio de Justicia”,
Calle San Bernardo No. 62, 28071 Madrid;“

20. XIII/14

Es werden in der Anmerkung nach dem Wort „Kasachstan“ ein Komma und das Wort „Katar“, nach dem Wort „Liberia“ ein Komma und das Wort „Libyen“, nach dem Wort „Mali“ ein Komma und das Wort „Malta“, nach dem Wort „Tansania“ ein Komma und das Wort „Thailand“ und nach dem Wort „St. Lucia“ ein Komma und die Worte „St. Vincent und die Grenadinen“ eingefügt.

21. XIV/1

In Absatz 3 Nr. 1 wird der Klammerzusatz „(gegebenenfalls ... zu richten)“ wie folgt neu gefasst:

„(unterlag die Geburt des Kindes nicht der allgemeinen Anzeigepflicht - z. B. Kinder von Mitgliedern einer Truppe der Partner des Nordatlantikvertrages oder einer Truppe oder eines zivilen Gefolges, die einem internationalen militärischen Hauptquartier der NATO zugeteilt sind -, ist eine weitere Mitteilung an einen der in Nummer 5 bezeichneten Landesbeamten zu richten).“

In der Anlage zu XIV/1 ist unter Punkt „Annahme als Kind“ in der Rubrik „Adoption eines Volljährigen“ im Klammerzitat die Angabe „§ 1741“ durch die Angabe „§ 1767“ zu ersetzen. Außerdem ist in der tabellarischen Aufstellung nach der erstmals aufgeführten Angabe „Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer Kirche, Religionsgemeinschaft usw.“ ein „*“ anzufügen.

22. XV/5

In den Anmerkungen wird nach der Anmerkung für das Saarland eingefügt:

„in **Sachsen** die Gemeinden;“

23. XVII/1

Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„2. die Aufbewahrung eines nach dem Tode des Erstver-

storbenen eröffneten und nach § 27 Abs. 13 Satz 2 der Aktenordnung*) offen zu den Nachlassakten genommenen gemeinschaftlichen Testaments, das nicht in besondere amtliche Verwahrung genommen war, sofern das Testament nicht ausschließlich Anordnungen enthält, die sich auf den mit dem Tode des verstorbenen Ehegatten eingetretenen Erbfall beziehen.“

Absatz 3 Nr. 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

„1. wenn die Geburt der Erblasserin oder des Erblassers von einem Standesamt im Inland beurkundet worden ist, an dieses Standesamt;

2. in allen anderen Fällen an die Hauptkartei für Testamente beim Amtsgericht Schöneberg in Berlin.“

Zu Absatz 1 Nr. 2 wird folgende Fußnote eingefügt:

„*) in **Bayern**: § 28 Abs. 4 a Sätze 2 bis 4 AktO,
in **Sachsen**: § 27 Abs. 11 i. V. m. § 28 Abs. 5 Satz 3 AktO.“

Die Anmerkungen werden wie folgt neu gefasst:

„**Anmerkung:**

Die AV (Bekanntmachung, Runderlass, Landesverfügung) über die Benachrichtigung in Nachlasssachen ist erlassen in:

Baden-Württemberg durch gemeinsame AV des Justizministeriums und des Innenministeriums vom 15.01.2001 (Die Justiz 2001 S. 65);

Bayern durch Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Justiz und des Innern vom 02.01.2001 (Bayerisches Justizministerialblatt 2001 S. 11);

Berlin durch Gemeinsame Allgemeine Verfügung vom 02.01.2001 (Amtsblatt für Berlin 2001 S. 605);

Brandenburg durch gemeinsame Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz und für Europaangelegenheiten und des Ministers des Innern vom 02.01.2001 (Justizministerialblatt für das Land Brandenburg S. 26);

Bremen durch Gemeinsame Verfügung des Senators für Justiz und Verfassung und des Senators für Inneres, Kultur und Sport vom 02.01.2001 (Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen 2001 S. 133, 240);

Hamburg durch AV vom 02.01.2001 (Hamburgisches Justizverwaltungsblatt 2001 S. 3);

Hessen	durch Runderlass vom 07.02.2001 (Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen 2001 S. 166);	25. XVII/6	In Absatz 3 wird das „*“ hinter dem Wort Familiengericht gestrichen.
Mecklenburg-Vorpommern	durch gemeinsamen Erlass des Justizministeriums und des Innenministeriums vom 10. Mai 2001 - mit Wirkung vom 1. März 2001 in Kraft - (Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern 2001);	26. XXII/1	Außerdem wird die dazugehörige Fußnote gestrichen.
Niedersachsen	durch gemeinsame AV des Niedersächsischen Justizministeriums und des Niedersächsischen Innenministeriums vom 02.01.2001 (Niedersächsische Rechtspflege 2001 S. 40);		In Absatz 2 Nr. 3 Buchstabe a wird die Hausnummer „32“ durch die Hausnummer „35“ ersetzt.
Nordrhein-Westfalen	durch Allgemeine Verfügung des Justizministeriums und RdErl. des Innenministeriums vom 02.01.2001 (Justizministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen 2001 S. 17);	27. XXII/2	In Nummer 1 der Anmerkungen wird der Text für Rheinland-Pfalz wie folgt neu gefasst: „in Rheinland-Pfalz die Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord und Süd - Regionalstellen Gewerbeaufsicht -“
Rheinland-Pfalz	durch gemeinsames Rundschreiben des Ministeriums der Justiz und des Ministeriums des Innern und für Sport vom 02.01.2001 (Justizblatt Rheinland-Pfalz 2001 S. 3);		Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst: „2. Eintragungen (Neueintragungen, Veränderungen, Löschungen) in die erste und zweite Abteilung des Binnenschiffsregisters sowie Tatsachen, die nach § 4 Abs. 3 SchRegO angegeben werden (§ 10 BinSchAufgG);“
Saarland	durch Gemeinsamen Erlass des Ministeriums der Justiz und des Ministeriums für Inneres und Sport vom 05.04.2001 (Gemeinsames Ministerialblatt Saarland 2001);		Absatz 2 Nr. 2 wird wie folgt gefasst: „2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 an die zentrale Binnenschiffsbestandsdatei bei der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Südwest, Brucknerstraße 2, 55127 Mainz;“
Sachsen	durch Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und des Sächsischen Staatsministeriums des Innern vom 23.01.2001 (Sächsisches Amtsblatt 2001 S. 169);	28. XXII/4	Diese Vorschrift wird aufgehoben.
Sachsen-Anhalt	durch AV des MJ und des MI vom 02.01.2001 (Justizministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt 2001 S. 39);	29. XXIII/1	Buchstabe a erhält folgende Fassung:
Schleswig-Holstein	durch gemeinsame Allgemeine Verfügung des Ministeriums für Justiz, Frauen, Jugend und Familie und des Innenministeriums vom 20.02.2001 (Schleswig-Holsteinische Anzeigen 2001 S. 56);	30. XXIII/2	„a) Rechtsanwälte einschließlich der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte i. S. v. § 2 EuRAG und Rechtsanwaltsgesellschaften mbH, auch soweit sie sich in Gründung befinden.“
Thüringen	durch gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Thüringer Justizministeriums und des Thüringer Innenministeriums vom 05.04.2001 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 20 2001 S. 1063 ff.).“	31. XXIII/4	In Absatz 1 wird der Punkt nach dem Wort „sind“ durch ein Semikolon ersetzt und es wird folgender Buchstabe c angefügt:
24. XVII/5	In Absatz 1 wird die Angabe “30 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „15 000 Euro“ ersetzt.		„c) gerichtliche Entscheidungen sind abweichend von Allg/5 Abs. 2 Nr. 1 durch Übersendung einer vollständigen

Ausfertigung mitzuteilen; diese ist mit Rechtskraftvermerk zu versehen, wenn gegen die Entscheidung ein befristetes Rechtsmittel statthaft war.“

Anmerkung 1 wird wie folgt geändert:

Für Bayern erhält die Anmerkung folgende Fassung:

„Rechtsanwaltskammer für den
Oberlandesgerichtsbezirk München
Landwehrstraße 61
80336 München

oder

Rechtsanwaltskammer Nürnberg
Fürther Straße 115
90429 Nürnberg

oder

Rechtsanwaltskammer für den
Oberlandesgerichtsbezirk Bamberg
Friedrichstraße 7
96047 Bamberg“.

In der Anmerkung für Berlin werden die Worte

„Die Präsidentin des Kammergerichts
Eißholzstr. 30 - 33
10781 Berlin (nur bis zum 30.09.1999)“

gestrichen.

In der Anmerkung für Mecklenburg-Vorpommern werden die Worte

„Der Präsident des Oberlandesgerichts Rostock
Wallstr. 3
18055 Rostock und“

gestrichen.

Die Anmerkung für Sachsen wird wie folgt gefasst:

„Der Präsident des Oberlandesgerichts Dresden
Postfach 12 07 32
01008 Dresden

und

Rechtsanwaltskammer Sachsen
Glacisstraße 6
01099 Dresden“.

In der Anmerkung für Schleswig-Holstein werden die Worte

„die Präsidenten der Landgerichte
und“

gestrichen.

Anmerkung 2 wird wie folgt geändert:

In der Anmerkung für Niedersachsen wird die Anschrift der

Notarkammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Celle geändert in

„Riemannstr. 15
29225 Celle“.

In der Anmerkung für Sachsen wird die Anschrift der Notarkammer Sachsen geändert in

„Königstraße 23
01097 Dresden“.

Durchführungsbestimmungen zum Gerichtsvollzieherkostengesetz (DB-GvKostG)

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz
und für Europaangelegenheiten
Vom 27. Juli 2001
(5653-I.1)

I.

Die Landesjustizverwaltungen haben die folgende bundeseinheitliche Neufassung der Durchführungsbestimmungen zum Gerichtsvollzieherkostengesetz (DB-GvKostG) beschlossen:

A. Grundsätze von allgemeiner Bedeutung

Zu § 1

Nr. 1

Die Gerichtsvollzieherkosten (GV-Kosten) werden für die Landeskasse erhoben.

Zu § 3

Nr. 2

(1) Gibt die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher einen unvollständigen oder fehlerhaften Auftrag zurück, so ist der Auftraggeber darauf hinzuweisen, dass der Auftrag als abgelehnt zu betrachten ist, wenn er nicht bis zum Ablauf des auf die Rücksendung folgenden Monats ergänzt oder berichtigt zurückgereicht wird. Wird der Mangel innerhalb der Frist behoben, so liegt kostenrechtlich kein neuer Auftrag vor. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Anschrift des Schuldners unzutreffend und die zutreffende Anschrift der Gerichtsvollzieherin oder dem Gerichtsvollzieher nicht bekannt ist und der Auftrag deshalb zurückgegeben wird.

(2) Bei bedingt erteilten Aufträgen gilt der Auftrag mit Eintritt der Bedingung als erteilt. § 3 Abs. 2 Nr. 3 GvKostG bleibt unberührt.

(3) Es handelt sich um denselben Auftrag, wenn die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher gleichzeitig beauftragt wird, einen Vollstreckungstitel zuzustellen, aufgrund dieses Titels Vollstreckungshandlungen gegen den Schuldner auszuführen und beim Vorliegen der Voraussetzungen nach § 807 Abs. 1 ZPO die eidesstattliche Versicherung abzunehmen (§ 900 Abs. 2 Satz 1 ZPO).

(4) Verbindet der Gläubiger den Vollstreckungsauftrag mit dem Auftrag zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung (§ 900 Abs. 2 Satz 1 ZPO), so liegt kostenrechtlich derselbe Auftrag auch dann vor, wenn der Schuldner der sofortigen Abnahme der eidesstattlichen Versicherung widerspricht. Widerspricht dagegen der Gläubiger der sofortigen Abnahme, so handelt es sich um zwei Aufträge, sobald die Voraussetzungen des § 807 Abs. 1 ZPO gegeben sind.

(5) Bei der Zustellung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses oder einer Vorphändungsbenachrichtigung an mehrere Drittschuldner handelt es sich um mehrere Aufträge. Die Anfertigung einer Vorphändungsbenachrichtigung nebst Zustellung an Drittschuldner und Schuldner ist ein Auftrag.

(6) Bei der Abnahme der eidesstattlichen Versicherung nach Verhaftung handelt es sich kostenrechtlich nicht um einen neuen Auftrag. Dagegen ist der Auftrag zur Vollziehung des Haftbefehls ein gesonderter Auftrag.

Zu § 4 Nr. 3

(1) Ein Vorschuss soll regelmäßig nicht erhoben werden bei

- a) Aufträgen von Behörden oder von Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, auch soweit ihnen keine Kostenfreiheit zusteht,
- b) Aufträgen, deren Verzögerung dem Auftraggeber einen unersetzlichen Nachteil bringen würde,
- c) Aufträgen zur Erhebung von Wechsel- oder Scheckprotesten.

(2) Bei der Einforderung des Vorschusses ist der Auftraggeber darauf hinzuweisen, dass der Auftrag erst durchgeführt wird, wenn der Vorschuss gezahlt ist und dass der Auftrag als zurückgenommen gilt, wenn der Vorschuss nicht bis zum Ablauf des auf die Absendung der Vorschussanforderung folgenden Kalendermonats bei der Gerichtsvollzieherin oder dem Gerichtsvollzieher eingegangen ist.

(3) Für die Einhaltung der Fristen nach § 3 Abs. 4 Satz 4 und § 4 Abs. 2 Satz 2 GvKostG ist bei einer Überweisung der Tag der Gutschrift auf dem Dienstkonto und bei der Übersendung eines Schecks der Tag des Eingangs des Schecks unter der Voraussetzung der Einlösung maßgebend.

(4) Die Rückgabe der von dem Auftraggeber eingereichten Schriftstücke darf nicht von der vorherigen Zahlung der Kosten abhängig gemacht werden.

(5) Bei länger dauernden Verfahren (z. B. Ratenzahlung, Ruhen des Verfahrens) können die Gebühren bereits vor ihrer Fälligkeit (§ 14 GvKostG) vorschussweise erhoben oder den vom Schuldner gezahlten Beträgen (§ 15 Abs. 2 GvKostG) entnommen werden.

Zu § 5 Nr. 4

(1) Solange eine gerichtliche Entscheidung oder eine Anord-

nung im Dienstaufsichtswege nicht ergangen ist, hat die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher auf Erinnerung oder auch von Amts wegen unrichtige Kostenansätze richtig zu stellen (vgl. Nr. 7 Abs. 4). Soweit einer Erinnerung abgeholfen wird, wird sie gegenstandslos.

(2) Hilft die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher einer Erinnerung des Kostenschuldners nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so ist sie mit den Vorgängen der Bezirksrevisorin oder dem Bezirksrevisor vorzulegen. Dort wird geprüft, ob der Kostenansatz im Verwaltungsweg zu ändern ist oder ob Anlass besteht, für die Landeskasse ebenfalls Erinnerung einzulegen. Soweit der Erinnerung nicht abgeholfen wird, veranlasst die Bezirksrevisorin oder der Bezirksrevisor, dass die Erinnerung mit den Vorgängen unverzüglich dem Gericht vorgelegt wird.

(3) Alle gerichtlichen Entscheidungen über Kostenfragen hat die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher der zuständigen Bezirksrevisorin oder dem zuständigen Bezirksrevisor mitzuteilen, sofern diese nicht nach Absatz 2 an dem Verfahren beteiligt waren.

Zu § 7 Nr. 5

Hilft die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher einem Antrag des Kostenschuldners auf Nichterhebung von GV-Kosten wegen unrichtiger Sachbehandlung nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so ist die Entscheidung dem Kostenschuldner mitzuteilen. Erhebt dieser gegen die Entscheidung Einwendungen, so legt die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher die Vorgänge unverzüglich mit einer dienstlichen Äußerung der unmittelbaren Dienstvorgesetzten oder dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten (§ 2 Nr. 2 GVO) vor. Von dort wird die Bezirksrevisorin oder der Bezirksrevisor beteiligt; die Nichterhebung der Kosten nach § 7 Abs. 2 Satz 3 GvKostG im Verwaltungsweg wird angeordnet, wenn die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Anderenfalls wird zunächst geprüft, ob der Kostenschuldner eine Entscheidung im Verwaltungswege oder eine gerichtliche Entscheidung begehrt. Nach dem Ergebnis der Prüfung entscheidet die Dienstvorgesetzte oder der Dienstvorgesetzte entweder selbst oder legt die Vorgänge mit der Äußerung der Gerichtsvollzieherin oder des Gerichtsvollziehers dem Amtsgericht (§ 7 Abs. 2 i. V. m. § 5 Abs. 2 GvKostG) zur Entscheidung vor.

Zu § 13 Nr. 6

(1) Von Prozessbevollmächtigten oder sonstigen Vertretern des Auftraggebers sollen Kosten nur eingefordert werden, wenn sie sich zur Zahlung bereit erklärt haben.

(2) Können die GV-Kosten wegen Bewilligung von Prozesskostenhilfe auch vom Auftraggeber nicht erhoben werden, so teilt die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher die nicht bezahlten Kosten ohne Rücksicht auf die aus der Landeskasse ersetzten Beträge dem Gericht mit, das die Sache bearbeitet hat (vgl. § 77a GVO). Das Gleiche gilt bei gerichtlichen Aufträgen.

(3) Genießt der Auftraggeber Kostenfreiheit, so sind die nicht

bezahlten Kosten nach Absatz 2 der zuständigen Gerichtskasse oder der an Stelle der Gerichtskasse zuständigen Vollstreckungsbehörde mitzuteilen; diese hat die Einziehung der Kosten zu veranlassen. Die in einem Verfahren nach der Einforderungs- und Beitreibungsanordnung entstandenen Kosten sind jedoch zu den Sachakten mitzuteilen. Bei Gebührenfreiheit des Auftraggebers sind etwaige Auslagen von diesem einzufordern.

(4) Mitteilungen nach den Absätzen 2 oder 3 können unterbleiben, wenn die Kosten voraussichtlich auch später nicht eingezogen werden können.

(5) In den Sonderakten oder – bei Zustellungs- und Protestaufträgen – in Spalte 8 des Dienstregisters I ist zu vermerken, dass die Kostenmitteilung abgesandt oder ihre Absendung gemäß Absatz 4 unterblieben ist.

Zu § 14 Nr. 7

(1) Die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher stellt über jeden kostenpflichtigen Auftrag in den Akten eine Kostenrechnung auf. Darin sind die Kostenvorschriften, eine kurze Bezeichnung des jeweiligen Gebührentatbestands, die Bezeichnung der Auslagen, die Beträge der angesetzten Gebühren und Auslagen sowie etwa empfangene Vorschüsse anzugeben. Sofern die Höhe der Kosten davon abhängt, sind auch der Wert des Gegenstandes (§ 12 GvKostG) und die Zeitdauer des Dienstgeschäfts, beim Wegegeld und bei Reisekosten gemäß Nr. 712 KV auch die nach Nr. 18 Abs. 1 maßgebenden Entfernungen anzugeben. Die Kostenrechnung ist unter Angabe von Ort, Tag und Amtsbezeichnung zu unterschreiben.

(2) Ist über die Amtshandlung eine Urkunde aufzunehmen, so ist die Kostenrechnung auf die Urkunde zu setzen und auf alle Abschriften zu übertragen. Bei der Zustellung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses an einen Drittschuldner ist die Abschrift der Kostenrechnung entweder auf die beglaubigte Abschrift des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses oder auf die mit dieser zu verbindenden Abschrift der Zustellungsurkunde zu setzen.

(3) Wird dem Kostenschuldner weder die Urschrift noch die Abschrift einer Urkunde ausgehändigt, so muss die Kostenrechnung außer den in Absatz 1 genannten Angaben auch die Geschäftsnummer und eine kurze Bezeichnung der Sache enthalten; eine Abschrift der Kostenrechnung ist dem Kostenschuldner mitzuteilen.

(4) Bei unrichtigem Kostenansatz stellt die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher eine berichtigte Kostenrechnung auf und zahlt den etwa überzahlten Betrag zurück. Dieser Betrag wird in den laufenden Geschäftsbüchern unter besonderer Nummer als Minusbuchung von den Kosten abgesetzt.

(5) Bei der Nachforderung von Kosten ist § 6 GvKostG, bei der Zurückzahlung von Kleinbeträgen § 82 GVO zu beachten.

Nr. 8

(1) Kosten im Betrag von weniger als 2,50 Euro (4,89 Deutsche Mark) sollen nicht für sich allein eingefordert, sondern viel-

mehr gelegentlich kostenfrei oder zusammen mit anderen Forderungen eingezogen werden. Kleinbeträge, die hiernach nicht eingezogen werden können, sind durch einen Vermerk bei der Kostenrechnung in den Sonderakten zu löschen. Die der Gerichtsvollzieherin oder dem Gerichtsvollzieher nach den geltenden Bestimmungen (§ 11 Nr. 3 GVO) aus der Landeskasse zu ersetzenden Beträge sind in die Spalten 12 und 13 des Kassembuchs II einzutragen. Der Buchungsvorgang ist dort in Spalte 14 durch den Buchstaben K zu kennzeichnen. Bei im Dienstregister I verzeichneten Aufträgen sind dort in Spalte 5 die Kosten durch Minusbuchung zu löschen, die aus der Landeskasse zu ersetzenden Auslagen in Spalte 7 einzutragen und der Buchungsvorgang durch den Buchstaben K in Spalte 8 zu kennzeichnen. Auch wenn Beträge gelöscht sind, können sie später nach Satz 1 eingezogen werden.

(2) Die GV-Kosten können insbesondere erhoben werden

- a) durch Einlösung eines übersandten oder übergebenen Schecks,
- b) durch Einziehung im Lastschriftverfahren,
- c) durch Aufforderung an den Kostenschuldner, die Kosten innerhalb einer Frist, die regelmäßig zwei Wochen beträgt, unter Angabe der Geschäftsnummer an die Gerichtsvollzieherin oder den Gerichtsvollzieher zu zahlen,
- d) ausnahmsweise durch Nachnahme, wenn dies zur Sicherung des Eingangs der Kosten angebracht erscheint.

Nr. 9

(1) Zahlt ein Kostenschuldner die angeforderten GV-Kosten nicht fristgemäß, so soll er gemahnt werden. Die Mahnung kann unterbleiben, wenn damit zu rechnen ist, dass der Kostenschuldner sie unbeachtet lässt. War die Einziehung der Kosten durch Nachnahme versucht, so ist nach Nr. 8 Abs. 2 Buchstabe c zu verfahren; einer Mahnung bedarf es in diesem Falle nicht.

(2) Die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher beantragt bei der für den Wohnsitz oder Sitz des Kostenschuldners zuständigen Gerichtskasse oder bei der an Stelle der Gerichtskasse zuständigen Vollstreckungsbehörde die zwangsweise Einziehung der rückständigen Kosten, falls eine Mahnung nicht erforderlich ist oder der Schuldner trotz Mahnung nicht gezahlt hat (vgl. § 77a GVO). Bei einem Rückstand von weniger als 25 Euro (48,90 Deutsche Mark) soll ein Antrag nach Satz 1 in der Regel nur gestellt werden, wenn Anhaltspunkte für die Annahme vorliegen, dass bei der Gerichtskasse oder Vollstreckungsbehörde noch weitere Forderungen gegen den Kostenschuldner bestehen; Nr. 8 Abs. 1 Satz 2 bis 6 gilt entsprechend. Der Kosteneinziehungsantrag ist mit dem Abdruck des Dienststempels zu versehen. In den Sonderakten oder – bei Zustellungs- und Protestaufträgen – in Spalte 8 des Dienstregisters I ist der Tag der Absendung des Antrags zu vermerken und anzugeben, warum kein Kostenvorschuss erhoben ist. Zahlt der Kostenschuldner nachträglich oder erledigt sich der Kosteneinziehungsantrag aus anderen Gründen ganz oder teilweise, so ist dies der Gerichtskasse oder Vollstreckungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die eingegangenen Beträge sind in folgender Reihenfolge

auf die offen stehenden Kosten anzurechnen, sofern sie zu ihrer Tilgung nicht ausreichen:

- a) Wegegelder und Reisekosten gemäß Nr. 712 KV,
- b) Schreibauslagen,
- c) sonstige Auslagen,
- d) Gebühren.

(4) Die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher löscht die rückständigen Kosten, wenn

- a) die Kostenforderung nicht oder nicht in voller Höhe einziehbar ist, insbesondere die Gerichtskasse oder Vollstreckungsbehörde mitgeteilt hat, dass der Versuch der zwangsweisen Einziehung ganz oder zum Teil erfolglos verlaufen sei, und
- b) nach der Mitteilung der Gerichtskasse oder Vollstreckungsbehörde oder der eigenen Kenntnis keine Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass die Kosten in Zukunft einziehbar sein werden.

Die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher löscht die Beträge durch Vermerk bei der Kostenrechnung in den Sonderakten und stellt gleichzeitig die zu erstattenden Auslagen in die Spalten 12 und 13 des Kassenbuchs II ein. Bei Zustellungs- und Protestaufträgen sind die Beträge durch Minusbuchung in Spalte 5 des Dienstregisters I zu löschen und die zu erstattenden Auslagen dort in Spalte 7 einzustellen.

B. Grundsätze, die nur für einzelne Kostenvorschriften von Bedeutung sind

Zu Nrn. 100, 101 KV Nr. 10

(1) Für Zustellungen von Amts wegen wird keine Zustellungsgebühr erhoben.

(2) Für die Zustellung der Ladung zum Termin zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung (§ 900 ZPO) ist eine Gebühr nur im Fall der persönlichen Zustellung (Nr. 100 KV) zu erheben.

Zu Nr. 205 KV Nr. 11

(1) Für eine Anschlusspfändung wird dieselbe Gebühr erhoben wie für eine Erstpfändung. Durch die Gebühr wird auch die Zustellung des Pfändungsprotokolls durch die nachpfändende Gerichtsvollzieherin oder den nachpfändenden Gerichtsvollzieher an die erstpfindende Gerichtsvollzieherin oder den erstpfindenden Gerichtsvollzieher (§ 826 Abs. 2 ZPO, § 167 Nr. 2 GVGA) abgegolten.

(2) Für die Hilfspfändung (§ 156 GVGA) wird die Gebühr nicht erhoben.

Zu Nr. 220 KV Nr. 12

(1) Die Gebühr wird ohne Rücksicht auf die Zahl der entfernten Sachen und die Zahl der Aufträge erhoben.

(2) Bei der Berechnung der Zeitdauer (vgl. Nr. 15) ist auch die Zeit zu berücksichtigen, die erforderlich ist, um die Sachen von dem bisherigen an den neuen Standort zu schaffen.

(3) Werden Arbeitshilfen hinzugezogen, so genügt es, wenn die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher ihnen an Ort und Stelle die nötigen Weisungen gibt und ihnen die weitere Durchführung überlässt. Dabei rechnet nur die Zeit, während welcher die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher zugegen ist.

Zu Nr. 221 KV Nr. 13

Im Fall der Hilfspfändung (§ 156 GVGA) wird die Gebühr nur erhoben, wenn der Gläubiger den Pfändungsbeschluss über die dem Papier zugrunde liegende Forderung vorlegt, bevor die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher das Papier an den Schuldner zurückgegeben hat. Sonst werden nur die Auslagen erhoben.

Zu Nrn. 410, 411 KV Nr. 14

(1) Die in den Nrn. 410, 411 KV bestimmten Gebühren werden nur erhoben, wenn die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher mit dem Angebot der Leistung oder der Beurkundung des Leistungsangebots außerhalb eines Auftrags zur Zwangsvollstreckung besonders beauftragt war. Ein Leistungsangebot im Rahmen eines Vollstreckungsauftrags nach § 756 ZPO oder die Beurkundung eines solchen Angebots ist Nebengeschäft der Vollstreckungstätigkeit (vgl. § 77 Nr. 4, § 84 GVGA).

(2) Gebühren werden nicht erhoben, wenn die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher nach Landesrecht für die Amtshandlung sachlich nicht zuständig ist.

Zu Nr. 500 KV Nr. 15

(1) Bei der Berechnung des Zeitaufwandes für eine Amtshandlung ist auch die Zeit für die Aufnahme des Protokolls, für die Zuziehung von weiteren Personen oder für die Herbeiholung polizeilicher Unterstützung mit einzurechnen. Dagegen darf weder die Zeit für Hin- und Rückweg noch die Zeit, die vor der Amtshandlung zur Herbeischaffung von Transportmitteln verwendet worden ist, in die Dauer der Amtshandlung eingerechnet werden (vgl. auch Nr. 12 Abs. 2 und 3).

(2) Bei der Wegnahme von Personen oder beweglichen Sachen rechnet die für die Übergabe erforderliche Zeit mit. Nr. 12 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

Zu Abschnitt 6. KV Nr. 16

Gebühren nach Nrn. 600 bis 604 KV werden nicht erhoben, wenn die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher örtlich nicht zuständig ist und Kenntnis von der vollständigen neuen Anschrift des Schuldners hat oder erlangt. Auslagen sind an-

zusetzen, wenn der Schuldner in einen anderen Amtsgerichtsbezirk verzogen ist. Ist der Schuldner innerhalb des Amtsgerichtsbezirks verzogen, so sind die entstandenen Auslagen der übernehmenden Gerichtsvollzieherin oder dem übernehmenden Gerichtsvollzieher zum Zweck des späteren Kostenansatzes (§ 5 Abs. 1 Satz 1 GvKostG) mitzuteilen.

Zu Nr. 710 KV
Nr. 17

(1) Die Pauschale nach Nr. 710 KV wird nur erhoben, wenn die Beförderung der Erledigung einer Amtshandlung dient und durch die Benutzung des eigenen Beförderungsmittels die ansonsten erforderliche Benutzung eines fremden Beförderungsmittels vermieden wird.

(2) Der Name einer mitgenommenen Person und der Grund für die Beförderung durch die Gerichtsvollzieherin oder den Gerichtsvollzieher sind in den Akten zu vermerken.

Zu Nrn. 711, 712 KV
Nr. 18

(1) Die Höhe des Wegegeldes nach Nr. 711 KV hängt davon ab, in welcher Entfernungszone der Ort der am weitesten entfernt stattfindenden Amtshandlung liegt. Für jede Amtshandlung kommen zwei Entfernungszonen in Betracht. Mittelpunkt der ersten Entfernungszone ist das Hauptgebäude des Amtsgerichts und zwar auch dann, wenn sich die Verteilungsstelle (§ 33 GVO) in einer Nebenstelle oder Zweigstelle des Amtsgerichts befindet. Mittelpunkt der zweiten Entfernungszone ist das Geschäftszimmer der Gerichtsvollzieherin oder des Gerichtsvollziehers. Maßgebend ist in beiden Fällen die (einfache) nach der Luftlinie zu messende Entfernung vom Mittelpunkt zum Ort der Amtshandlung. Die kürzere Entfernung ist entscheidend.

(2) Bei einer persönlichen Zustellung (§ 19 Buchstabe a GVGA) wird ein Wegegeld nur erhoben, wenn diese Form der Zustellung nach § 21 Nr. 2, 4 oder 5 GVGA geboten ist.

(3) Neben dem Wegegeld werden andere durch die auswärtige Tätigkeit bedingte Auslagen, insbesondere Fähr- und Brückengelder sowie Aufwendungen für eine Übernachtung oder einen Mietkraftwagen nicht angesetzt.

(4) Wird eine Amtshandlung von der Vertretungskraft der Gerichtsvollzieherin oder des Gerichtsvollziehers vorgenommen, so gilt Folgendes:

- a) Sind die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher und die Vertretungskraft demselben Amtsgericht zugewiesen, so ist für die Berechnung des Wegegeldes in den Fällen der Nr. 711 KV das Geschäftszimmer der Vertretungskraft maßgebend.
- b) Sind die Gerichtsvollzieherin oder der Gerichtsvollzieher und die Vertretungskraft nicht demselben Amtsgericht zugewiesen, so liegt bei Amtshandlungen der Vertretungskraft im Bezirk der Gerichtsvollzieherin oder des Gerichtsvollziehers ein Fall der Nr. 712 KV nicht vor. Für die Berechnung des Wegegeldes ist in diesem Fall das Amtsgericht maßgebend, dem die vertretene Gerichtsvollzieherin oder der vertretene Gerichtsvollzieher zugewiesen ist. Unterhält die Vertretungskraft im Bezirk dieses Amtsgerichts ein Geschäftszimmer, so ist für die Vergleichsberechnung nach Absatz 1 von diesem auszugehen.

II.

(1) Diese Allgemeine Verfügung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2001 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Allgemeine Verfügung vom 12. November 1991 (JMBl. S. 90), zuletzt geändert durch Allgemeine Verfügung vom 18. September 1996 (JMBl. S. 128), außer Kraft.

(3) Soweit Kosten aufgrund des § 19 des Gesetzes vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 623) noch nach dem Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher in der zuletzt geltenden Fassung zu erheben sind, ist die Allgemeine Verfügung vom 12. November 1991 (JMBl. S. 90), zuletzt geändert durch Allgemeine Verfügung vom 18. September 1996 (JMBl. S. 128), weiterhin anzuwenden.

Potsdam, den 27. Juli 2001

Der Minister der Justiz
und für Europaangelegenheiten

Prof. Dr. Kurt Schelter